

Zahl ihrer Mitglieder und ihre Zusammensetzung ist in Abhängigkeit von den spezifischen territorialen Bedingungen festzulegen.

(2) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte sowie zur Anleitung der Ortschronisten und zur Organisation des Erfahrungsaustausches sind bei den Räten der Kreise und Bezirke „Arbeitsgruppen zur Erforschung und Propagierung der Regional- und Heimatgeschichte“ zu bilden. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Chronikarbeit sind durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise Kreisbeauftragte für die Führung von Ortschroniken einzusetzen.

(3) Die Kreisbeauftragten sowie die Arbeitsgruppen bei den Räten der Kreise und Bezirke arbeiten eng mit den Geschichtskommissionen bei den Kreis- und Bezirksleitungen der SED und den Kreis- und Bezirksleitungen des Kulturbundes der DDR, mit Heimatmuseen sowie den Vorständen der Gesellschaft für Heimatgeschichte im Kulturbund der DDR zusammen.

(4) Materialien und Dokumente der Ortschronik sind — soweit es ihr Inhalt und ihr Charakter gestatten — für die Öffentlichkeitsarbeit, zu geschichtspromandistischen Zwecken, Ausstellungen, gesellschaftlichen Höhepunkten, Jubiläen und Jahrestagen oder bei der Rechenschaftslegung über bestimmte Entwicklungsetappen zu nutzen. Erfahrungen und Probleme der Arbeit an den Ortschroniken sind in geeigneter Weise an die Bevölkerung zur Aktivierung ihrer Mitarbeit heranzutragen.

§ 6

(1) Bei der Arbeit an der Ortschronik ist eng mit den Leitungen des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Heimatgeschichte im Kulturbund, den Kommissionen für Betriebsgeschichte der Betriebsparteiorganisationen der SED in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Unterstützung der Chronikarbeit sind Lehrer, Angehörige von Zirkeln schreibender Arbeiter, Foto- und Filmamateure sowie Mitglieder anderer Zirkel oder Arbeitsgemeinschaften und andere an der Chronikarbeit interessierte Bürger für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen. Für die Bearbeitung fachlich-spezifischer Fragen können Archivare, Museologen sowie andere Fachleute gewonnen werden.

§ 7

Besondere Leistungen in der Chronikarbeit können materiell und finanziell anerkannt werden. Notwendige persönliche Aufwendungen und andere im Rahmen der Chronikarbeit erforderliche persönliche Auslagen sind zu ersetzen, soweit eine vorherige Bestätigung erfolgt ist. Die benötigten finanziellen Mittel sind bei den örtlichen staatlichen Organen zu planen und gesondert auszuweisen.

§ 8

Die ehrenamtliche Mitarbeit an Ortschroniken ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1955 über die Führung von Ortschroniken (GBl. II Nr. 17 S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 8. Dezember 1981

§ 1

Die Anordnung vom 27. März 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (GBl. II Nr. 35 S. 235; Ber. GBl. II Nr. 64 S. 420) wird hiermit aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1981

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

¹ Dafür gilt der Standard TGL 33 408 — Betonbau; Korrosion und Korrosionsschutz —.

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 22. Dezember 1981

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 491 vom 14. Oktober 1952 — Tapezier- und Dekorationsbetriebe — (GBl. Nr. 152 S. 1109) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1981

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. J u r i c h
Staatssekretär¹

¹ Dafür ist die Arbeitsschutzanordnung 331/2 vom 15. Juli 1969 - Hochbau-, Tiefbau- und Ausbaurbeiten - (Sonderdruck Nr. 632 des Gesetzblattes) sowie der Standard TGL 30 101 anzuwenden.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post

Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-V ersand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung

für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)